

Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist eine der wichtigen Grundrechte in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Ein Grundrecht, das nicht selbstverständlich ist. Das zeigt einmal die eigene Geschichte unseres Landes bis hin zur Bildung selbständiger lutherischer Kirchen. So wurden die Gründer unserer Christus-Gemeinde vor 132 Jahren noch staatlicher Verfolgung ausgesetzt. Aber auch ein Blick in die Welt der modernen Staaten zeigt, daß in den wenigsten Ländern Religionsfreiheit gegeben ist.

Im Artikel 4 der Grundordnung heißt es: „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. (2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.“

Daraus abgeleitet wird auch eine Schutzpflicht des Staates für die Religionen. So heißt es im Strafgesetzbuch § 166: „(1) Wer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer in einer Weise beschimpft, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Anders als vor der Neufassung dieses Paragraphen im Jahr 1969 ist das neu eingeführte Schutzobjekt allerdings der „öffentliche Friede“, nicht das religiöse Gefühl. Die letzten Jahre haben gezeigt, wie sinnvoll diese Änderung ist: Die Strafbarkeit der Religionsbeschimpfung kann nicht an einer mehr oder weniger großen Empfindlichkeit der jeweiligen Religionsgemeinschaft und ihrer Anhänger festgemacht werden. So neigt eben der Islam zu einer übergroßen Reizbarkeit, wenn die Ehre seines Propheten angegriffen wird. Vorstellungen religiöser und weltanschaulicher Intoleranz dürfen jedoch in einer Demokratie nicht den Sieg davontragen. Hier mutet der Staat seinen Bürgern zu, daß religiöse und weltanschauliche Auseinandersetzungen mit Worten und Argumenten ausgetragen werden.

Die immer wieder zu hörende Berufung auf die Verletzung religiöser Gefühle fällt also nicht unter den staatlichen Schutz.

Eine Grenze der Zumutbarkeit wird erst dort gezogen, wo die Religionsfreiheit in ihrer Ausgestaltung als negative Religionsfreiheit betroffen ist. Es geht um das Grundrecht, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben. Als Beispiel kann die Einführung des lautsprecherverstärkten islamischen Gebetsrufes (z.B. in Rendsburg) angeführt werden. Weithin wird in dieser Frage nur über die Einhaltung von Lärmschutzbedingungen verhandelt. Betroffen ist jedoch die negative Religionsfreiheit. Anders als beim Kirchengeläut, das eine Einladung zum Gottesdienst ist, wird der islamische GEBETS-Ruf (arabisch adhan) selbst schon als Gebet verstanden. Er formuliert explizit den Kern und den Anspruch des Islam. Viermal ertönt das „Allah ist größer“, gefolgt von dem Bekenntnis „Ich bezeuge, daß es keinen Gott außer Allah gibt“.

Durch solch einen Gebetsruf werden die Anwohner einer Moschee ohne Ausweichmöglichkeit dem öffentlichen Bekenntnis und Gebet des Islam ausgesetzt. Damit ist das Grundrecht, einer religiösen Handlung fernzubleiben, nicht mehr ermöglicht.

Die Erlaubnis des lautsprecherverstärkten Gebetsrufes gehört zum Forderungskatalog der Islamischen Charta des Zentralrates der Muslime in Deutschland. Die Billigung dieser Forderung erwächst aus einer falsch verstandenen Toleranz und widerspricht dem Grundrecht negativer Religionsfreiheit.

Pfarrer Andreas Eisen